



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2026-79866/19-Schl**

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl  
Tel: (+43 732) 77 20-13488  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 09.06.2026

**Bezirksabfallverband Kirchdorf, Kirchdorf an der Krems;  
Um- und Neubau einer EBS-Anlage, eines AWZ und der  
Standortinfrastruktur, Inzersdorf im Kremstal;**  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

## **Bescheid**

Der Bezirksabfallverband Kirchdorf, Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, Reisnerstraße 53, hat mit Schreiben vom 10.03.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf „Um- und Neubau einer EBS-Anlage, eines AWZ und der Standortinfrastruktur“ in der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

## **Feststellung**

Für das Vorhaben des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf, Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems, „Um- und Neubau einer EBS-Anlage, eines AWZ und der Standortinfrastruktur“ in der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Abs. 7 iVm § 3a Abs. 6 und Anhang 1 Z 2 lit. c Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

# Begründung

## Verfahrensgang

### 1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Der Bezirksabfallverband Kirchdorf, Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben des Bezirksabfallverbands Kirchdorf „Um- und Neubau einer EBS-Anlage, eines AWZ und der Standortinfrastruktur“ in der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 10.03.2026).

### 1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden vom Bezirksabfallverband Kirchdorf vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH vorgelegt bzw. wurden von der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal ergänzend beigebracht:

- Antrag und Beilagen vom 10.03.2026
- Urkundenvorlage vom 10.04.2026
- Schreiben des Gemeindeamts Inzersdorf im Kremstal samt Beilagen vom 13.04.2026

### 1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens im Wesentlichen der Tatbestand für „Sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ nach Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 2.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltung sowie Lärmtechnik und Erschütterungen beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 17.04.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3).

### 1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 20.05.2026 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik sowie Schalltechnik **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts vom 01.06.2026

- Stellungnahme des Bezirksabfallverbands Kirchdorf vom 02.06.2026
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 09.06.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation**

Der Bezirksabfallverband Kirchdorf, Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems, betreibt eine genehmigte Abfallbehandlungsanlage („EBS“), Im Auwinkel 3, 4565 Inzersdorf, auf den GST. Nrn. 1481/1, 1481/2, 1482/1 und 1470/3, alle KG Unterinzersdorf, und beabsichtigt den Um- und Neubau dieser Anlage sowie die Errichtung eines Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) inklusive einer Standortinfrastruktur auf den unmittelbar angrenzenden GST. Nr. 1482/1 und 1470/3, KG Unterinzersdorf.

Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat der Bezirksabfallverband Kirchdorf, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reiserstraße 53, 1030 Wien, bei der Oö. Landesregierung als zuständige Behörde einen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht dieses Vorhabens eingebracht.

Laut den eingebrachten Unterlagen wird die Ersatzbrennstoffbereitungsanlage („EBS“) derzeit mit 12.000 t/a bzw. 45 t/d betrieben. Folglich soll die Kapazität der EBS-Anlage um 16.150 t/a bzw. 48,84 t/d erhöht werden. Im unmittelbaren Nahebereich findet sich die A9 Pyhrnautobahn (ca. 60 m) sowie weitere betrieblich genützte Flächen im Norden. Die im Zuge des Projekts geplante Verlegung der Abfallzwischenlagerung in ein neu zu errichtendes Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) im Norden des Standortes sowie die räumliche Verlegung und Neuerrichtung der zugehörigen Infrastruktur (Brückenwaage, Tankstelle und Sozialcontainer) dienen lediglich der logistischen Optimierung des Gesamtbetriebes und begründen für sich keinen eigenständigen Änderungsstatbestand nach dem UVP-G 2000.

Zur Feststellung etwaiger Kumulierungen gleichartiger Umweltauswirkungen erfolgte von Amts wegen eine Bestandsaufnahme der im Umfeld bestehenden, genehmigten oder beantragten Vorhaben. Demzufolge wurde mit Schreiben vom 26.03.2026 bei der Gemeinde Schlierbach, der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal und bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems angefragt, welche relevanten Projekte im Nahebereich evident sind.

Daraufhin wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 07.04.2026 das nördlich situierte Vorhaben der Anton Pirovits GmbH zur Errichtung eines Zwischenlagers für die vorübergehende Haltung und Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen auf Gst. Nr. 1470/1 (KG Unterinzersdorf) zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.

## **2.2. Einzelfallprüfung**

### **2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung**

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.4. rechtlich begründet wird.

### 2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob auf Grund der Kumulierung mit den oben genannten Vorhaben durch das Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen/belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Schalltechnik damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben (insbesondere A9, Betrieb der Anton Pirovits GmbH) in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben stehen

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das geplante Vorhaben **aufgrund der Kumulierung** mit der A9 und dem benachbarten Betrieb **Auswirkungen** auf die schalltechnischen / luftreinhaltetechnischen / Belangen hat,
- **ob** diese Auswirkungen die genannten Belange **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

### 2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

#### 2.2.3.1. Schalltechnische Stellungnahme vom 11.05.2026:

Aus schalltechnischer Sicht ist das Vorhaben des Bezirksabfallverbands Kirchdorf als irrelevant einzustufen. Es besteht zwar ein räumlicher Zusammenhang mit der benachbarten A9 Pyhrnautobahn und der nördlich gelegenen betrieblich genutzten Flächen, jedoch wird die örtliche Lärmbelastung rein durch die Autobahn geprägt. Da die prognostizierte Lärmänderung durch das gegenständliche Änderungsprojekt den nächstgelegenen Wohnnachbarliegenschaften unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB liegt, ist eine negative Beeinflussung der schalltechnischen Belange auszuschließen und es sind keine neuen oder das ortsübliche Maß überschreitenden Schädlichkeiten, Belästigungen oder Belastungen für die Anrainer zu erwarten.

#### 2.2.3.2. Luftreinhaltetechnische Stellungnahme vom 19.05.2026:

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht wurde festgestellt, dass die unweit des Projektstandortes befindlichen Vorhaben jeweils nur irrelevante Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgüter hinsichtlich der kumulationsrelevanten Luftschadstoffe Staub und Geruch aufweisen. Da eine relevante Überlagerung der jeweiligen Schadstoff- und Geruchsemissionen mit dem geplanten Änderungsprojekt beim nächstgelegenen Schutzgut somit nicht anzunehmen ist, liegt aus luftreinhaltetechnischer

Sicht kein relevanter räumlicher Zusammenhang vor, weshalb eine negative Beeinflussung dieser Belange durch Kumulierung auszuschließen ist.

### **3. Beweise und Beweiswürdigung**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltetechnik und Schalltechnik).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

#### **4.2. Zuständigkeit**

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bezirksabfallverband Kirchdorf, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

#### **4.3. Tatbestand „Sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung**

**Anhang 1 Z. 2 lit. c (Spalte 1) lautet wie folgt:**

*„sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;“*

Laut den eingebrachten Unterlagen wird die Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage („EBS“) derzeit mit 12.000 t/a bzw. 45 t/d betrieben. Bei den dort behandelten Materialien handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle. Die Aufbereitung zu Ersatzbrennstoffen stellt eine mechanische bzw. physikalische Behandlung im Sinne der Bestimmung dar. Folglich soll die Kapazität der EBS-Anlage um 16.150 t/a bzw. 48,83 t/d erhöht werden.

Die zukünftige Gesamtkapazität von 28.150 t/a liegt unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 35.000 t/a. Auch die Tageskapazität von 93,84 t/d erreicht den Schwellenwert von 100 t/d nicht. Das Vorhaben ist somit für sich genommen nicht unmittelbar UVP-pflichtig.

Da jedoch eine **Änderung in Höhe von rund 46%** des Schwellenwerts des Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 beabsichtigt ist und somit die Bagatellschwelle von 25% überschritten wird, war eine Kumulierung iSd § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

#### **Zur Kumulierung:**

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben**, (*Vorhabentypen laut Anhang 1 UVP-G 2000*) zu **berücksichtigen**, die **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben und in einem **räumlichen Zusammenhang** zum geplanten Vorhaben stehen.

Laut den vorliegenden Unterlagen befindet sich das Vorhaben in unmittelbarer räumlicher Nähe (ca. 50 m) zur A9 Pyhrn Autobahn. Zudem grenzen im Norden weitere betrieblich genutzte Flächen an (u.a. Gst. Nr. 1470/1), bei denen zu prüfen war, ob dort genehmigte bzw. beantragte Vorhaben existieren, deren Auswirkungen mit dem gegenständlichen Projekt kumulieren.

*Für die Annahme eines räumlichen Zusammenhangs sind **nicht fixe geografische Parameter maßgeblich**, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. **Maßgeblich ist jener Bereich in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden.** Dies ist schutzgutbezogen zu beurteilen; der räumliche Zusammenhang wird je Belastungspfad und Schutzgut unterschiedlich weit sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 3a RZ 57 (Stand 1.7.2024, RDB.at))*

Deshalb erfolgte eine **Bestandaufnahme** hinsichtlich der aktuell bestehenden oder beantragten Vorhaben, bezüglich derer es zur Kumulierung gleichartiger Umweltauswirkungen kommen könnte.

Daraufhin wurde mit Schreiben vom 07.04.2026 von der BH-Kirchdorf an der Krems auf das nördlich angrenzende Grundstück hingewiesen.

Aus Sicht der Behörde liegen die beiden oben angeführten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang und können **gleichartige Auswirkungen** wie das gegenständliche Vorhaben haben, weshalb das Erfordernis einer Einzelfallprüfung erfüllt war.

#### **4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung**

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund der Kumulierung mit den oben genannten Vorhaben durch die Änderung mit erheblichen schädlichen/belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd. § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Auf Grund der gutachterlichen Stellungnahmen der befassten Amtssachverständigen konnten **keine erheblichen schädlichen bzw. belästigenden oder belastenden Auswirkungen** auf die Umwelt iSd. § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 festgestellt werden (vgl. dazu 2.2.3.).

#### **4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

##### **4.5.1. Zur Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft vom 01.06.2026:**

...

„Laut den vorgelegten Unterlagen wird die Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage („EBS“) derzeit mit 12.000 t/a bzw. 45 t/d betrieben. Es soll die Kapazität der EBS-Anlage um 16.150 t/a bzw. 48,83 t/d erhöht werden. Die Kapazität der EBS-Anlage beträgt damit zukünftig 28.150t/a. Dies ergibt eine Änderung in Höhe von rund 46% des Schwellenwerts des Anhang 1 Z. 2 lit. c UVP-G 2000 (35.000t/a). Zusätzlich erhöht sich im Bereich des AWZ der Jahresumschlag von derzeit 5.800t/a auf 6.720 t/a. In Summe überschreitet die Änderung weder die Kapazitätsgrenze von 35.000 t/a noch 100 t/d. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 ist nicht erfüllt, weshalb nach § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da aber die Bagatellschwelle von 25% überschritten wurde, war eine Kumulierung iSd § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen. Dazu wurde das Vorhaben in Form einer Grobprüfung aus luftreinhalte-technischer und lärmtechnischer Sicht geprüft. Es wurden keine kumulierenden Auswirkungen (konkret wurde ein Zusammenwirken mit der A9 Pyhrnautobahn und einer betrieblichen Anlage geprüft) festgestellt. Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft ergeben sich damit keine Anhaltspunkte zur Durchführung eines UVP-Verfahrens.“

...

#### **4.5.2. Zur Stellungnahme des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 02.06.2026:**

...

„Mit Schreiben vom 20.05.2026 wurde uns die behördliche Prüfung und vorläufige Einschätzung im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass keine Einwände bestehen und wir um Bescheiderlassung im Sinne des Ermittlungsergebnis ersuchen dürfen.“

...

#### **4.5.3. Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 09.06.2026 (VERSPÄTET):**

...

„Der bestehende und von den beabsichtigten Maßnahmen betroffene Standort des BAV Kirchdorf an der Krems befindet sich nicht innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) des Anhang 2 des UVP-G 2000.

Der im öffentlichen Interesse gelegene Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer wird im abfallrechtlichen Verfahren sichergestellt.“

...

#### **4.6. Ergebnis**

Die Stellungnahmen goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

Es war somit festzustellen, dass das Vorhaben des Bezirksabfallverbandes Kirchdorf, Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems, Um- und Neubau einer EBS-Anlage, eines AWZ und der Standortinfrastruktur in der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal **nicht UVP-pflichtig** ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als

Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

#### **Ergeht an:**

1. Bezirksabfallverband Kirchdorf, als Antragstellerin, zH Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien
2. Oö. Umweltschutz, zH Herr Oö. Umweltschutz Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Gemeinde Inzersdorf im Kremstal, Dorfplatz 2 4565 Inzersdorf im Kremstal
4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems

6. Landeshauptmann von Oberösterreich, pA. Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, als AWG-Behörde  
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.